

**Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein
vom 02.04.2012**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 28.03.2012, 20.12.2017 und 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt errichtet, betreibt und unterhält eine öffentliche Einrichtung zur künstlerischen Bildung. Sie führt die Bezeichnung "*Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein*" und ist eine nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt.
- (2) Die Kunstschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). An ihr können keine Berechtigungen erworben werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders lautende Bestimmungen enthalten sind, finden jedoch die für Schulen im Sinne des Schulgesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kunstschule hat die Aufgabe, Monheimer Kinder und Jugendliche an eigenständige künstlerische Aktivitäten heranzuführen. Darüber hinaus bietet die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein Angebote für Erwachsene an, um das kulturelle Leben der Stadt zu bereichern und zur kulturellen Vielfalt beizutragen.
- (2) Die Kunstschule ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben der Kunstschule verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stadt Monheim am Rhein erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Kunstschule aufgrund einer Anmeldung in schriftlicher, telefonischer, elektronischer oder persönlicher Form. Auch offene Angebote (ohne Anmeldung) sind grundsätzlich möglich.
- (2) Eine Teilnahme an den Angeboten der Kunstschule kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor bzw. gibt es mehr Interessentinnen oder Interessenten für ein Angebot, als freie Plätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldungen. Bewerberinnen und Bewerber, die in Monheim am Rhein wohnen oder hier eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Angeboten der Kunstschule besteht nicht.

§ 4 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Angeboten der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage. Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Kooperationen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Personen aus bildungsfernem, sozial schwachem oder einkommensarmen Milieu) kann die Leitung der Kunstschule entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.

§ 5 Leitung und Beschäftigte der Kunstschule

- (1) Die Leitung der Kunstschule leitet die Kunstschule eigenverantwortlich und in enger Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung.
- (2) Die pädagogisch Beschäftigten erhalten für ihre Tätigkeit an der Kunstschule ein Honorar. Die Leitung der Kunstschule legt dazu in Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung die Grundsätze fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft seit dem 16.12.2023]